



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

477

Nummer 11

Kiel, 1. November 2017

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Erste Rechtsverordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften Vom 25. September 2017.....	478
Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 25. September 2017.....	479
Rechtsverordnung über das Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord- deutschland (Kirchenchorwerkverordnung – KCVO) Vom 25. September 2017.....	480
II. Bekanntmachungen	
Vertrag über Grundsätze und Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland, der Christlichen Gemeinschaft Hamburg- Altona (evang.-luth.) e. V., der Landeskirchlichen Gemeinschaft Stormarn e. V. und der Evangelischen Stadtmission Hamburg-Bramfeld e. V. Vom 24. September 2017.....	481
Satzung zur Aufhebung der Stiftungssatzung der Stiftung „Kunst und Kirche – Stiftung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“ Vom 6. Oktober 2017.....	483
Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für das Kindertagesstätten- werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein Vom 15. Oktober 2017.....	484
Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lu- therischen Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 17. Oktober 2017.....	484
Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch- lutherischen Kirchengemeindeverbandes Evangelische- Zeltlager-Gemeinschaft Vom 17. Oktober 2017.....	485
Berichtigung der Bekanntgabe der Satzung „Elisabethstiftung Stavenhagen“ Vom 25. September 2017.....	486
Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Abtshagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Elmenhorst sowie die Neubildung der Evangeli- schen Kirchengemeinde Abtshagen-Elmenhorst Vom 11. Oktober 2017.....	486
Namensänderungen von Kirchengemeinden.....	486
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	487
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	488

Verlust eines Siegelstempels.....	489
Pfarrstellenänderungen.....	489
Pfarrstellenaufhebungen.....	489

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	490
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	497

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	498
Soziale und bildende Berufe.....	499

V. Personalnachrichten

.....	502
-------	-----

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Erste Rechtsverordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften Vom 25. September 2017

Auf Grund des § 18 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, sowie des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 2016 S. 13), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 2) geändert worden ist, verordnet die Erste Kirchenleitung:

Artikel 1

Änderung der Pastorenurlaubsverordnung

Die Pastorenurlaubsverordnung vom 25. August 2014, die durch Rechtsverordnung vom 15. August 2016 (KABl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist,“ durch die Angabe „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Sonderurlaubs“ die Wörter „ohne Dienstbezüge“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs Bruchteile eines Tages, wird kaufmännisch gerundet.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. In § 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Urlaub“ die Angabe „in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG)“ eingefügt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 22 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist,“ durch die Angabe „vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1284)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ergänzend zu § 21 Absatz 1 Sonderurlaubsverordnung wird Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge auch gewährt

 1. am Tage der kirchlichen Eheschließung oder Segnung oder der Silbernen Hochzeit der bzw. des Urlaubsberechtigten,
 2. am Tage der Taufe, Einsegnung (Konfirmation), der kirchlichen Eheschließung oder Segnung des Kindes der bzw. des Urlaubsberechtigten.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sonderurlaub nach § 22 Absatz 2 und 3 Sonderurlaubsverordnung für die Dauer von mehr als einem Monat bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamts.“

4. In § 15 Absatz 1 werden nach den Wörtern „im aktiven Dienst“ die Wörter „nach Beendigung der Sabbatzeit“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Kirchenbeamtenurlaubsverordnung

Die Kirchenbeamtenurlaubsverordnung vom 20. Juni 2014 (KABl. S. 356) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 22 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist,“ durch die Angabe „vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1284)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „Absatz 7“ wird durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
3. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ergänzend zu § 21 Absatz 1 Sonderurlaubsverordnung wird Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge auch gewährt

 1. am Tage der Taufe, Einsegnung (Konfirmation), Erstkommunion, der kirchlichen Eheschließung oder Segnung des Kindes der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten,
 2. am Tage der kirchlichen Eheschließung oder Segnung oder der Silbernen Hochzeit der Kirchenbeamtin bzw. des Kirchenbeamten.“
4. § 5 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 6 wird § 5.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Schwerin, 25. September 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:48:1 – DAR Lu

G:LKDN:56:1 – DAR Lu

Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 25. September 2017

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält das Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (im Folgenden: Bibelzentrum Schleswig) mit Sitz in Schleswig-St. Johanniskloster.

(2) Das Bibelzentrum Schleswig ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.

§ 2 Aufgaben

Das Bibelzentrum Schleswig nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Betrieb eines Museums und Bildungszentrums zur Bibel im mittelalterlichen St. Johanniskloster vor Schleswig sowie die museumspädagogische Arbeit mit Besuchergruppen im angeschlossenen Bibelgarten und Skulpturenpark; dabei soll die Geschichte der Bibel sowie ihre Bedeutung für unsere Kultur und als Quelle und Ausdruck des Glaubens vermittelt werden;
2. Zusammenfassung und Stärkung der bibelpädagogischen und bibelmissionarischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Form der Durchführung von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen;
3. Bibelverbreitung und Förderung der Weltbibelhilfe über die Deutsche Bibelgesellschaft (kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts) und den Weltbund der Bibelgesellschaften (UBS) und
4. fachliche Beratung und Begleitung der regionalen Bibelgesellschaften.

§ 3 Hauptbereichszugehörigkeit

Das Bibelzentrum Schleswig ist gemäß § 5 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes dem Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3) zugeordnet.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Nordelbische Bibelzentrum vom

15. Juni 2011 (GVOBl. S. 214) außer Kraft.

Schwerin, 25. September 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 5601-1 – T Em/R Hu

—————

**Rechtsverordnung
über das Kirchenchorwerk
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland
(Kirchenchorwerkverordnung – KCVO)
Vom 25. September 2017**

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 3) geändert worden ist, und aufgrund von § 16 Absatz 4 Satz 2 des Kirchenmusikgesetzes vom 9. März 2017 (KABl. S. 211) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1

Bezeichnung und Organisationsform

(1) Das bisherige Kirchenmusikwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, welches nach den Präambeln des Kirchengesetzes vom 5. April 2008 über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche (KABl 2008 S. 23) und des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. April 2008 (ABl. 2008 Heft 1 S. 5) gegründet worden war, wird mit der Bezeichnung „Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ (im Folgenden: Kirchenchorwerk) fortgeführt.

(2) Das Kirchenchorwerk ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.

§ 2

Zuordnung zum Hauptbereich

Das Kirchenchorwerk wird dem Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ (Hauptbereich 3) zugeordnet und gehört dort zum Arbeitsbereich Kirchenmusik.

§ 3

Aufgaben

(1) ¹Das Kirchenchorwerk dient der Förderung des Singens von Kirchenmusik. ²Es unterstützt alle haupt-,

neben- und ehrenamtlichen Musikerinnen und Musiker im Bereich des Singens und deren musikalischer Arbeit in der Landeskirche in ihrem kirchlichen Auftrag und Wirken.

(2) Insbesondere hat es folgende Aufgaben:

1. Beratung, Betreuung und Qualifizierung der im Bereich Singarbeit Tätigen,
2. Materialaufbereitung für die Chöre,
3. Verwaltung des Kantatefonds im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde (Hauptbereich 3),
4. Planung und Umsetzung von Chorfesten und Singwochen der Landeskirche,
5. Beteiligung an den Teilkonventen der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren nach § 21 Absatz 4 des Kirchenmusikgesetzes.

§ 4

Landeskantorin bzw. Landeskantor

(1) ¹Die Aufgaben des Kirchenchorwerks werden durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für die Singarbeit wahrgenommen. ²Sie bzw. er führt den Titel "Landeskantorin" bzw. "Landeskantor".

(2) Die bzw. der Beauftragte für die Singarbeit ist Mitglied der Kommission für Kirchenmusik nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 des Kirchenmusikgesetzes.

(3) Sie bzw. er nimmt bei Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung im Bereich Singarbeit die Aufgabe der Fachberatung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Kirchenmusikgesetzes wahr.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenmusikwerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, beschlossen von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg am 9. Mai 2008 (KABl S. 46) und beschlossen von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche am 27. Juni 2008 (ABl. 2008 Heft 2 S. 23), außer Kraft.

Schwerin, 25. September 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND: 42 – T Em/R Hu/DAR At

—————

II. Bekanntmachungen

**Vertrag
über Grundsätze und Regelungen
für die Zusammenarbeit zwischen
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland,
der Christlichen Gemeinschaft Hamburg-
Altona (evang.-luth.) e. V.,
der Landeskirchlichen Gemeinschaft
Stormarn e. V. und
der Evangelischen Stadtmission Hamburg-
Bramfeld e. V.
Vom 24. September 2017**

Nachfolgend geben wir den Vertrag über Grundsätze und Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, der Christlichen Gemeinschaft Hamburg-Altona (evang.-luth.) e. V., der Landeskirchlichen Gemeinschaft Stormarn e. V. und der Evangelischen Stadtmission Hamburg-Bramfeld e. V. vom 24. September 2017 bekannt.

Kiel, 12. Oktober 2017

Landeskirchenamt

Dr. E m e r s l e b e n

Az.: NK 4394-4 – T Em

*

Zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (im Folgenden: Nordkirche),

- vertreten durch die Erste Kirchenleitung, diese wiederum vertreten durch das vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied,

der Christlichen Gemeinschaft Hamburg-Altona (evang.-luth.) e. V.,

- vertreten durch den Gemeinschaftsvorstand, dieser wiederum vertreten durch zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Prediger,

der Landeskirchlichen Gemeinschaft Stormarn e. V.,

- vertreten durch den Gemeinschaftsvorstand, dieser wiederum vertreten durch zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Prediger, und

der Evangelischen Stadtmission Hamburg-Bramfeld e. V.,

- vertreten durch den Gemeinschaftsvorstand, dieser wiederum vertreten durch zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Prediger,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

*„Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat“.
(1 Petr 4,10a)*

Die Christliche Gemeinschaft Hamburg-Altona (evang.-luth.) e. V., die Landeskirchliche Gemeinschaft Stormarn e. V. und die Evangelische Stadtmission Hamburg-Bramfeld e. V. (im Folgenden: Hamburger Gemeinschaften) stehen mit ihren Bestrebungen auf dem Boden der Heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse der Evangelischen Kirche. Sie verstehen sich als freie Werke des evangelistisch-missionarischen Dienstes in der Landeskirche.

Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Sammlung unter dem Wort Gottes durch Verkündigung, gemeinsames Schriftstudium, Evangelisation und die Verwirklichung gemeinsamen Lebens gemäß Apostelgeschichte 2,42: „Sie blieben beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet“. Dadurch sollen die Gemeinschaft wie der Einzelne befähigt werden für den Dienst in der Gemeinde und an der Welt.

Ungeachtet ihrer organisatorischen und rechtlichen Selbstständigkeit leisten die Hamburger Gemeinschaften ihren Beitrag zum Zusammenwachsen der Nordkirche.

Die Nordkirche ist dankbar für den Dienst der Hamburger Gemeinschaften. Die Hamburger Gemeinschaften ihrerseits sind dankbar für das Vertrauen der Landeskirche in ihren Dienst und den dafür gewährten Freiraum.

Verkündigung und Seelsorge der Gemeinschaft sind Teil des Auftrags der Landeskirche.

Ausgehend von der bisher geübten Zusammenarbeit und dem Bewusstsein des gemeinsamen Dienstes in der einen Kirche Jesu Christi vereinbaren die Nordkirche und die Hamburger Gemeinschaften die folgenden Grundsätze und Regelungen:

§ 1

Dienst der Predigerinnen und Prediger

(1) 1Die Predigerinnen und Prediger der Hamburger Gemeinschaften stehen unter der Leitung und Verantwortung des Vorstandes der jeweiligen Gemeinschaft (im Folgenden: jeweiliger Vorstand). 2Voraussetzung ihres Dienstes ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung, die in einer mit dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V. kooperierenden Fach- bzw. Hochschule absolviert wurde. 3Die Predigerinnen und Prediger versehen ihren Dienst als Mitglieder der Landeskirche.

(2) Der jeweilige Vorstand teilt dem Landeskirchenamt die Namen der eingesegneten Predigerinnen und Prediger mit.

(3) 1Soll mit dem Dienst die Berechtigung verbunden sein, im Bereich der Hamburger Gemeinschaften Amtshandlungen vorzunehmen und die Sakramente zu verwalten, so kann die zuständige Bischöfin bzw. der zuständige Bischof auf Antrag des jeweiligen Vor-

stands eine Predigerin bzw. einen Prediger nach Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung beauftragen. ²Der Antrag kann nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe zurückgewiesen werden.

(4) ¹Die Beauftragung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. ²Das Landeskirchenamt führt ein Verzeichnis der beauftragten Predigerinnen und Prediger. ³Predigerinnen und Prediger werden im „Namens- und Adressverzeichnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ gesondert aufgeführt.

(5) Seelsorge durch Predigerinnen und Prediger unterliegt nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Regelungen dem kirchlich geschützten Seelsorgegeheimnis.

(6) ¹Die Predigerinnen und Prediger sind in ihrem Dienst an die in der Nordkirche geltenden Ordnungen gebunden. ²Mit Dienstantritt erhalten sie vom Landeskirchenamt die Verfassung der Nordkirche, die Kirchengemeindeordnung und weitere Ordnungen und Leitlinien für Leben und Dienst in der Kirche, die im Gebiet der Nordkirche in Geltung stehen und für den Dienst der Predigerinnen und Prediger verbindlich sind.

(7) ¹Die Landeskirche empfiehlt den Kirchenkreisen, die Predigerinnen und Prediger zu Konventen einzuladen. ²Sie bietet Predigerinnen und Predigern an, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 2

Amtshandlungen

(1) Für die Vornahme der Amtshandlungen – Taufe, Trauung und Beerdigung – sind die geltenden Ordnungen der Nordkirche zu beachten.

(2) ¹Die Taufe wird in der gebotenen Form im Namen des dreieinigen Gottes gespendet. ²Mit der Taufe wird die Mitgliedschaft in der Nordkirche und zugleich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde und im jeweiligen Kirchenkreis begründet.

(3) Eine Predigerin bzw. ein Prediger kann Konfirmandenunterricht erteilen, wo dies aus seelsorgerlichen Gründen notwendig erscheint.

(4) ¹Die Abendmahlspraxis der Gemeinschaft befindet sich in Übereinstimmung mit dem Fünften Hauptstück von Martin Luthers Kleinem Katechismus. ²Ihre besonderen Abendmahlsfeiern sind rechter Brauch des Sakraments (CA VII) und geschehen nicht im Widerspruch zur Sakramentsverwaltung der Nordkirche. ³Die Gestalt der Abendmahlsfeiern in der Gemeinschaft entspricht deren besonders geprägtem Gemeindebewusstsein.

(5) ¹Gottesdienstzeiten sollen der jeweils zuständigen Kirchengemeinde mitgeteilt werden. ²Die Termine der Sonntagsgottesdienste berücksichtigen die Gottesdienste der örtlichen Kirchengemeinden auf dieselbe Weise, wie sich auch die örtlichen Kirchengemeinden untereinander verständigen.

§ 3

Abstimmung mit den Kirchengemeinden

(1) ¹Wird der Dienst einer Predigerin bzw. eines Predigers der Hamburger Gemeinschaften zur Vornahme einer Amtshandlung in Anspruch genommen, so ist vorher die Pastorin oder der Pastor der örtlichen Kirchengemeinde zu informieren. ²Werden seitens der zuständigen Pastorin oder des zuständigen Pastors Bedenken gegen die Vornahme der Amtshandlung vorgebracht, so soll sich die Predigerin bzw. der Prediger um Einvernehmen bemühen, gegebenenfalls mit Beratung und Begleitung durch den jeweiligen Vorstand. ³Wenn kein Einvernehmen erreicht werden kann, entscheiden der Prediger bzw. die Predigerin und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst gemeinsam.

(2) ¹Die Beurkundung von Amtshandlungen durch Predigerinnen und Prediger der Hamburger Gemeinschaften erfolgt in dem Kirchenbuch derjenigen Kirchengemeinde bzw. desjenigen Kirchenkreises, in deren Bereich die Amtshandlung vollzogen worden ist. ²Die Predigerinnen und Prediger sind nach Vollzug der Amtshandlung verpflichtet, diese Kirchengemeinde über die Amtshandlung zu informieren, damit diese im Tauf-, Konfirmanden-, Trauungs- bzw. Bestattungsbuch eingetragen werden kann.

§ 4

Ausgestaltung der Zusammenarbeit

(1) Die Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche und die Predigerinnen und Prediger der Hamburger Gemeinschaften sind gehalten, im geschwisterlichen Gespräch zu bleiben, aktuelle Fragen offen anzusprechen, die Gaben und Aufgaben des anderen zu achten und in gegenseitiger Verantwortung zu respektieren.

(2) Die Nordkirche und die Hamburger Gemeinschaften werden das Miteinander von Pastorinnen, Pastoren sowie Predigerinnen, Predigern und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Hamburger Gemeinschaften fördern und durch gegenseitige Fürbitte Vertrauen weiter wachsen lassen.

(3) Die Kirchenleitung wird sich für ein gutes Miteinander von Hamburger Gemeinschaften und kirchlichen Körperschaften in der regionalen Ebene einsetzen.

(4) Die Nordkirche fördert die Arbeit der Hamburger Gemeinschaften durch Bereitstellung von Mitteln aus dem Haushalt der Landeskirche.

(5) ¹Regelmäßig einmal jährlich treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter aus den Vorständen der Hamburger Gemeinschaften mit den zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten des Landeskirchenamtes zu einem gemeinsamen Gespräch und Erfahrungsaustausch. ²Ein- bis zweimal während der Wahlperiode einer Landessynode finden außerdem Beratungen von Vertreterinnen und Vertretern aus den Vorständen der Hamburger Gemeinschaften mit dem Bischofsrat oder der Kirchenleitung der Nordkirche statt. ³Hamburger Gemeinschaften und Landeskirche

informieren sich darüber hinaus gegenseitig durch Zusendung wichtiger Veröffentlichungen und Verlautbarungen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit Wirkung zum Inkrafttreten des Vertrages hat die Erste Kirchenleitung am 31. März 2017 die nachstehenden Beschlüsse der Kirchenleitung der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Einbeziehung der Hamburger Gemeinschaften in die „Gemeinsame Erklärung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Verbandes der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e. V.“ vom 13. Dezember 1977 (GVOBl. 1978, S. 8 f.) und in die „Ergänzende Erklärung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Verbandes der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e. V.“ vom 9. Oktober 1990 (GVOBl. 1990, S. 318), datiert vom 13. Juli 1994 (Stadtmission) bzw. 29. Mai 1996 (Bargtheide) bzw. 28. Oktober 1997 (Hamburg-Altona) aufgehoben:

1. Beschluss der Kirchenleitung betreffend die Einbeziehung der Stadtmission der Landeskirchlichen Gemeinschaft Hamburg-Bramfeld e. V. vom 11./12. Juli 1994,
2. Beschluss der Kirchenleitung betreffend die Einbeziehung der Landeskirchen Gemeinschaft Stormarn e. V. vom 6./7. Mai 1996,
3. Beschluss der Kirchenleitung betreffend die Einbeziehung der Christlichen Gemeinschaft Hamburg-Altona e. V. vom 6./7. Oktober 1997.

(3) Der Vertrag ergeht in vierfacher Ausfertigung.

Hamburg, 24. September 2017

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Landesbischof Gerhard Ulrich,
Vorsitzender der Ersten Kirchenleitung

Bischöfin Kirsten Fehrs,
Mitglied der Ersten Kirchenleitung

Christliche Gemeinschaft Hamburg-Altona
(evang.-luth.) e. V.,

Stefan Freudenthaler,
Vorsitzender des Vorstands

Prediger Klaus Schneider,
Mitglied des Vorstands

Landeskirchliche Gemeinschaft Stormarn e. V.

Denis Meyer,
Vorsitzender des Vorstands

Prediger Sebastian Kuhnert,
Mitglied des Vorstands

Evangelische Stadtmission Hamburg-Bramfeld e. V.

Ralf Holsten,
Vorsitzender des Vorstands

Prediger Ulrich Reuter,
Mitglied des Vorstands

*

*Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark!
Alle eure Dinge lasst in der Liebe geschehen!
1 Kor 16,13*

Satzung zur Aufhebung der Stiftungssatzung der Stiftung „Kunst und Kirche – Stiftung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“ Vom 6. Oktober 2017

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 7 Absatz 1 der Satzung der Stiftung „Kunst und Kirche – Stiftung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“ vom 7. Juli 2009 (GVOBl. S. 235), die durch Satzung vom 11. August 2011 (GVOBl. S. 288) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stiftung „Kunst und Kirche – Stiftung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“ vom 7. Juli 2009 (GVOBl. S. 235), die durch Satzung vom 11. August 2011 (GVOBl. S. 288) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende, von der Ersten Kirchenleitung am 8. September 2017 beschlossene, Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Schwerin, 6. Oktober 2017

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 812 (R) 2.24 – KH Di/R Hu

**Bekanntmachung der Ersten Satzung
zur Änderung der Satzung für das
Kindertagesstättenwerk des
Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Ostholstein
Vom 16. Oktober 2017**

Die nachstehend bekanntgemachte Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Kindertagesstättenwerk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein ist mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 25. Juli 2017 (Az.: 10.1 Kkr.Ostholstein Satzungen – R Rk) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 16. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Dr. Rosenkötter

Az.: 10.1 Kkr. Ostholstein Satzungen – R Rk

*

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung für das
Kindertagesstättenwerk des
Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Ostholstein
Vom 25. Juli 2017**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein hat am 5. Mai 2017 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Änderung der Satzung für das
Kindertagesstättenwerk des Evangelisch-
Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein**

Die Satzung für das Kindertagesstättenwerk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein vom 10. März 2015 (KABI. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann der Kirchenkreis durch Synodenbeschluss weitere Kindertageseinrichtungen, die Trägerschaft von außerschulischen Angeboten als Kooperationspartner einer offenen Ganztagschule (Primarstufe) und Familienzentren aus nicht kirchengemeindlicher Trägerschaft übernehmen bzw. im öffentlichen Vergaberecht sich für diese Einrichtungsformen bewerben, um diese als kirchliche Einrichtungen zu errichten. Nach einem entsprechenden Kirchenkreistratsbeschluss werden diese Einrichtungen dem Kindertagesstättenwerk zugeführt und künftig gemäß der Präambel betrieben. Es ist im Vorwege mit der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Einrichtung liegt, abzustimmen, wie die Anbindung an die Kirchengemeinden gestaltet wird.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 25. Juli 2017 (Az.: 10.1 Kkr. Ostholstein Satzungen – R Rk) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eutin, 25. Juli 2017

Dirk
S ü s s e n b a c h

Renate
K a s t e n b a u e r

(L.S.)

Vorsitzendes Mit-
glied des Kirchen-
kreisrates

Mitglied des
Kirchenkreisrates

**Bekanntmachung der Ersten Satzung
zur Änderung der Finanzsatzung des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Hamburg-Ost
Vom 17. Oktober 2017**

Die nachstehend bekanntgemachte Erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 6. Oktober 2017 (Az.: 10.8 Kkr.Hamburg-Ost – R Gö) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 17. Oktober 2017

Landeskirchenamt
G ö r l i t z

Az.: 10.8 Kkr. Hamburg-Ost – R Gö

*

**Erste Satzung
zur Änderung der Finanzsatzung des
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Hamburg-Ost
Vom 10. Oktober 2017**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 27. September 2017 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABI. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch § 31 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 28. März 2017 (KABI. S. 203, 211) geändert worden ist, die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Finanzsatzung

In der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 8. Oktober 2014 (KABl. S. 442) wird § 12 wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Zukunftsfonds

- (1) Der Kirchenkreis unterhält insbesondere für den Bedarf der Kirchengemeinden einen Zukunftsfonds zur Förderung von innovativer kirchlicher Arbeit.
- (2) Die Kirchenkreissynode legt durch Beschluss die Grundsätze und Kriterien für die Mittelvergabe fest.
- (3) Werden Mittel beantragt, so sind alle erforderlichen und geeigneten Unterlagen (Jahresabschlüsse, Verträge usw.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die eine Entscheidung ermöglichen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Bescheid des Landeskirchenamtes vom 6. Oktober 2017 (Az.: 10.8 Kkr. Hamburg-Ost – R Gö) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 10. Oktober 2017

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost

Hans-Jürgen B u h l,
Propst

Isa L ü b b e r s,
Pröpstin

L.S.

Vorsitzender

weiteres Mitglied

Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Evangelische- Zeltlager-Gemeinschaft Vom 17. Oktober 2017

Die nachstehend bekanntgemachte Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 5. Oktober 2017 (Az.: 10.1 KGV Ev. Zeltlager-Gemeinschaft – R Gö) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 17. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Görlitz

Az.: 10.1 KGV Ev. Zeltlager-Gemeinschaft – R Gö

*

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft Vom 9. Oktober 2017

Die Verbandsversammlung des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft hat am 7. Juni 2017 aufgrund des Artikels 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 9. Mai 2016 (KABl. S. 242) beschlossen:

§ 1 Änderungen

In der Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 wird nach der Angabe „6. Ev.-luth. Wichernkirche zu Hamburg-Hamm“ folgende Angabe gestrichen: „7. Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn“.

Aus der Angabe „8. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn“ wird die Angabe „7. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn“.

Nach der Angabe „7. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn“ werden neu angefügt:

„8. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck

9. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat mit Beschluss vom 6. September 2017 sein Einvernehmen mit der beschlossenen Satzung erklärt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 5. Oktober 2017 (Aktenzeichen: 10.1 KGV Ev. Zeltlager-Gemeinschaft – R Gö) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Hamburg, 9. Oktober 2017

Der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Evangelische-Zeltlager-Gemeinschaft

Kjeld B r y s i n s k i

Martin T o n n e

Vorsitzender des
Verbandsvorstandes

Mitglied des
Verbandsvorstandes

(L. S.)

**Berichtigung der Bekanntgabe der
Satzung „Elisabethstiftung Stavenhagen“
Vom 25. September 2017**

Die Bekanntgabe der Satzung der „Elisabethstiftung Stavenhagen“ vom 31. Mai 2017 (KABL. S. 427) ist wie folgt zu korrigieren:

In § 4 Absatz 6 Satz 1 sind die Wörter „den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der“ durch die Wörter „die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stavenhagen, die“ zu ersetzen.

Kiel, 25. September 2017

Landeskirchenamt
Kriedel

Az.: NK 605.21/3-28 – R Kr

**Anordnung
über die Aufhebung der
Evangelischen Kirchengemeinde Abtshagen
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Elmenhorst sowie die Neubildung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Abtshagen-Elmenhorst
Vom 11. Oktober 2017**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Abtshagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Elmenhorst und des Kirchenkreisesrates des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABL. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch § 31 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 28. März 2017 (KABL. S. 203, 211) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Abtshagen und die Evangelische Kirchengemeinde Elmenhorst werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

**„Evangelische Kirchengemeinde
Abtshagen-Elmenhorst“**

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Abtshagen-Elmenhorst ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Abtshagen

und der Evangelischen Kirchengemeinde Elmenhorst. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Abtshagen-Elmenhorst setzt sich zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderates der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Abtshagen und der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Elmenhorst.

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde Abtshagen-Elmenhorst ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist: Schulstraße 10 in 18510 Elmenhorst.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Kiel, 11. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Abtshagen-Elmenhorst – R Be

Namensänderungen von Kirchengemeinden

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchbarkau führt ab dem 1. November 2017 die amtliche Bezeichnung

**„Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Katharinen Kirchbarkau“.**

Kiel, 10. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Belitz

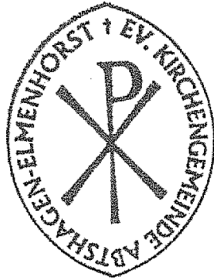
Az.: 10 Kirchbarkau – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev. Kirchengemeinde Abtshagen-Elmenhorst

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Abtshagen-Elmenhorst.



Kiel, 6. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Abtshagen-Elmenhorst – R Be

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelischen Kirchengemeinde Garz

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 6. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Belitz

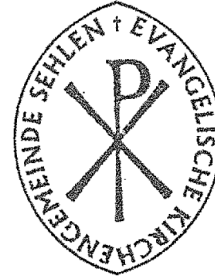
Az.: 10 Garz – R Be

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelischen Kirchengemeinde Sehlen

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 6. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Sehlen – R Be

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelischen Kirchengemeinde Prerow

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 6. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Prerow – R Be

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelischen Kirchengemeinde Wiek

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 6. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Belitz

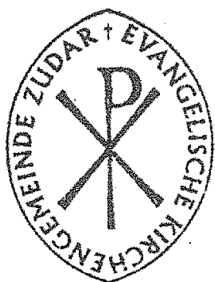
Az.: 10 Wiek – R Be

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelischen Kirchengemeinde Zudar

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 6. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 Zudar – R Be

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg genehmigt worden.



Kiel, 26. September 2017

Landeskirchenamt
Kieback

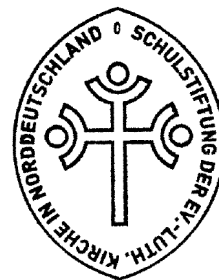
Az.: 10 Dreveskirchen – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

ist durch das Landeskirchenamt genehmigt worden.



Kiel, 10. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: NK 9155 – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Katharinen Kirchbarkau**

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein genehmigt worden.



Kiel, 9. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Kirchbarkau – R Be

Verlust eines Siegelstempels

In der

Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg,
Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, ist der nachstehend abgebildete Siegelstempel abhandlungsgemessen. Der Siegelstempel wird daher mit Wirkung vom 2. Oktober 2017 für ungültig erklärt.



Kiel, 6. Oktober 2017

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 St. Nikolai Flensburg – R Be

Pfarrstellenänderungen

Die 3. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 umbenannt in 2. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben.

Az.: 20 Michaelis-KG Hamburg Neugraben (2), (3) – P Ah/P Lad

*

Folgende Pfarrstellen werden mit sofortiger Wirkung umbenannt:

KK LL Krankenhauseelsorge Uni-Lübeck 1 in
1. Pfarrstelle des KK LL für Krankenhauseelsorge (Uni-Lübeck 1);

KK LL Krankenhauseelsorge Uni-Lübeck 2 in
2. Pfarrstelle des KK LL für Krankenhauseelsorge (Uni-Lübeck 2);

KK LL Krankenhauseelsorge in
3. Pfarrstelle des KK LL für Krankenhauseelsorge;

KK LL DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg in
4. Pfarrstelle des KK LL für Krankenhauseelsorge.

Az.: 21 Kkr. Lübeck-Lauenburg – P Ah/P Lad

*

Folgende Pfarrstelle wird mit sofortiger Wirkung umgewandelt:

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit wird umgewandelt in „11. Regionalpfarrstelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost“.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost 2. Projektarbeit – P Kü (P Ah)/P Lad

Pfarrstellenaufhebungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Michaelis-KG Hamburg Neugraben (2) – P Ah/P Lad

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 aufgehoben.

Az.: 20 Witzin – P Re/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Termin im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar (mit jeweils 50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Leben Sie dort, wo andere Urlaub machen!

Sie sind auf der Suche nach einer neuen Herausforderung, möchten die Vorzüge des Lebens an der Nordsee genießen und gleichzeitig eine vielfältige Gemeinde auf ihrer Suche nach einem Glauben begleiten, der Tradition und Moderne verbinden kann? Die Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum umfasst ca. 4000 Gemeindeglieder. Sie ist vom lebendigen und vielfältigen Tourismus mitgeprägt. Der zu Jahresbeginn neu konstituierte Kirchengemeinderat hat einen Leitbildprozess in Gang gesetzt, an dessen Ende ein unverwechselbares, zukunftsfähiges Profil stehen soll. Näheres unter www.kirche-buesum.de.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor in Vollzeit.

Ihre Aufgaben:

- Mitgestaltung des Leitbildprozesses.
- Gottesdienstgestaltung in traditionsbewusster und freier Form, zu Wasser und an Land, für Einheimische und Touristen.
- Moderne, theologisch ansprechende, lebensnahe Predigten.
- Seelsorge-Begleitung aller Altersgruppen im Lebens- und Glaubensalltag.
- Begleitung, Förderung und Motivation der ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Wir erwarten:

- Verantwortung für den Einsatz eigener Begabungen und Stärken.
- Teamfähigkeit.
- Vielschichtige Familienorientierung.
- Motivation zum Auf- und Ausbau des Netzwerkes über Gemeinde- und Konfessionsgrenzen hinaus.

Wir bieten:

- Ein tragfähiges, aktives Team, bestehend u. a. aus unserer Pastorin, haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und der Urlauberseelsorge Dithmarschen.
- Eine gut ausgebaute kirchliche und kommunale Infrastruktur.
- Überdurchschnittliche Kirchen- und Gottesdienstbesuchszahlen.

- Angesehene Kirchenmusik, zum Beispiel „Büsumer Sommermusiken“.
- Vom Pastorat fußläufig zu erreichende Kindertagesstätten und Schulen, die alle Schulabschlüsse ermöglichen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich und lernen uns kennen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich an Pastorin Ina Brinkmann unter Tel.: 04834 9605 946 oder Herrn Bodo Schröder, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, unter Tel.: 04834 934 10.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen, Herrn Propst Dr. Andreas Crystall, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum, Kirchenstr. 13, 25761 Büsum.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse

Az.: 20 St. Clemens Büsum (1) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln** im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg wird die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) durch Pensionierung des Stelleninhabers vakant und ist zum 1. März 2018 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenpatron.

Die Stadt Mölln hat ca. 19 000 Einwohner und liegt 30 Kilometer von Lübeck und 50 Kilometer von Hamburg entfernt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Alle Schularten, Ärzte sowie gute Einkaufsmöglichkeiten sind im Mittelzentrum Mölln vorhanden. Das GEO Magazin kürte Mölln kürzlich zu einer der zehn schönsten Kleinstädte Deutschlands.

Die Kirchengemeinde Mölln ist mit ca. 9500 Gemeindegliedern die größte Kirchengemeinde in der Propstei Lauenburg.

Die historische und reichhaltig ausgestattete St. Nicolai-Kirche im Herzen der Stadt befindet sich in direkter Nähe zum 2008 grundsanierten Pastorat der ausgeschriebenen Stelle. Zweite Predigtstätte ist die 60 Jahre alte Heilig-Geist-Kirche. Beide Predigtstätten wer-

den vom Pastorenteam kollegial gottesdienstlich begleitet.

Wir bieten:

- eine Vielzahl engagierter Ehrenamtlicher
- ein motiviertes Pfarrteam (zurzeit zwei Pastorinnen, drei Pastoren)
- eine Diakonenstelle für die Jugendarbeit (neu zu besetzen)
- zwei hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (A-Musiker 100 Prozent und B-Musikerin 50 Prozent)
- weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den beiden Kindertagesstätten, im Familienzentrum, in der Verwaltung sowie auf den zwei Friedhöfen
- drei moderne Gemeindezentren
- eine lebendige, gut funktionierende Gemeindestruktur, die für zukünftige kirchliche Herausforderungen gut gerüstet ist
- Offenheit und Freiraum für die Begabungen und Interessen der zukünftigen Stelleninhaberin bzw. des zukünftigen Stelleninhabers.

Schwerpunkte des Gemeindelebens sind die vielfältige Kirchenmusik mit der Chorarbeit (Nicolai-, Gospel-, Jugendchor, Kinderchöre, Choralschola) mit 150 Sängerinnen und Sängern, mit Posaunenchor, Kirchenband und Blockflötenkreis.

Die Scherer-Orgel, weit über Möllns Grenzen hinaus bedeutsam und gefördert, wird demnächst grundsaniiert.

Weitere Schwerpunkte sind Jugendarbeit und die Trägerschaft von Kindertagesstätten, Möllner Tafel und Familienzentrum.

Wir wünschen uns eine Bewerberin, die bzw. einen Bewerber, der

- den Menschen das Evangelium kreativ und zeitgemäß erschließen und sie für die Gemeinschaft der Glaubenden begeistern kann,
- Freude hat an alternativen Gottesdienstformen,
- Ehrenamtliche gewinnen kann und gern mit ihnen zusammenarbeitet,
- teamfähig und kommunikativ ist,
- sich als Pastorin bzw. Pastor für die ganze Gemeinde versteht,
- in Absprache mit dem Pfarrteam eigene Schwerpunkte setzt.

Neben den üblichen pastoralen Tätigkeiten (Gottesdienste, Kasualien, Konfirmandenarbeit, Seelsorge und Verwaltung), die jeder Kollege bzw. jede Kollegin verantwortet, teilt sich das Pfarrteam die Aufgaben in thematische Schwerpunkte auf (z. B. religionspädagogische Arbeit in den Kitas, Erwachsenenbildung, Arbeit mit Senioren, Öffentlichkeitsarbeit und neue Medien etc.). Durch den Stellenwechsel müssen diese Schwerpunkte neu verteilt werden. Wir erwarten die Bereitschaft zur konstruktiven und flexiblen Mitarbeit an diesem Teamprozess.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastor Hermann Handler, Am Markt 10, 23879 Mölln, Telefon 04542 3371 oder 04542 856 880, E-Mail: handler@web.de sowie die Pröpstin des Kirchenkreisbezirks Lauenburg, Frau Frauke Eiben, Telefon 04541 889 312, E-Mail: proepstineiben@kirche-ll.de.

Ausführliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin der Propstei Herzogtum Lauenburg, Frau Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Pfarrstellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezembers 2017**. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Eingang an der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Mölln (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Nach etwa 30-jähriger Tätigkeit in unserer Gemeinde wird der jetzige Amtsinhaber am 1. Dezember 2017 in den Ruhestand verabschiedet. Die Besetzung erfolgt durch die Wahl des Kirchengemeinderates.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist eine von vier Pfarrstellen der Trinitatisgemeinde, die die Stadtgebiete Kiel-Elmschenhagen-Nord, Kiel-Elmschenhagen-Süd, Kiel-Wellsee/Rönne und Kiel-Kroog im südöstlichen Rand der Landeshauptstadt Kiel umfasst. Unsere Gemeinde hat 8400 Gemeindeglieder.

Neben den vier Pastoren sind sechs weitere Mitarbeitende in der Trinitatisgemeinde beschäftigt.

Die zweite, hier ausgeschriebene Pfarrstelle, befindet sich im Siedlungsgebiet Kiel-Kroog, dem Bezirk Stephanus. Die dort stehende Stephanuskirche ist 1962 in basilikaler Form erbaut worden. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das 1982 erbaute geräumige Gemeindehaus mit integriertem kirchlichen Kindergarten. Obgleich der Kindergarten vom Kindertagesstättenwerk des Kirchenkreises Altholstein getragen wird, liegt die pastorale Begleitung in den Händen der Gemeinde. Das freistehende Pastorat befindet sich direkt neben der Kirche, ist geräumig und verfügt über einen großen Garten mit altem Obstbaumbestand. Es wird renoviert an die neue Amtsinhaberin oder den neuen Amtsinhaber übergeben. Das Schulzentrum ist fünf Minuten entfernt. Der Bus in die Kieler Innenstadt fährt 20 Minuten.

Der Bezirk Stephanus zeichnet sich durch rege Vereinstätigkeit im Bereich Kunst und Kultur aus. Regelmäßige Veranstaltungen finden in guter Abstimmung

mit der Gemeinde statt. Gemeindehaus und Kirche werden als Veranstaltungsorte genutzt.

Da von vier Pfarrstellen in kurzer Zeit drei Stellen neu besetzt wurden bzw. noch werden, wird die Weiterentwicklung unserer fusionierten Gemeinde ein wichtiger Teil der Arbeit der Pastores sein. Eine besondere Herausforderung liegt darin, Schwerpunkte und Arbeitsweisen der gesamten Gemeinde weiterzuentwickeln und gleichzeitig die im Stadtteil Kroog gewachsenen Strukturen zu achten und fortzuführen. Ein besonderer Schwerpunkt der bisherigen pastoralen Arbeit im Bezirk Kroog sind häufige und regelmäßige Hausbesuche. Diese Arbeit der Pastorinnen und Pastoren wird unterstützt durch einen beständigen Kreis von Ehrenamtlichen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit der inneren Freude, Menschen aller Altersgruppen mit dem Evangelium vertraut zu machen,
- mit Kreativität, Gottesdienste und Veranstaltungen zu gestalten,
- mit Lust, die bestehenden Formen des Gemeindelebens fortzuführen und weiter zu entwickeln,
- mit Interesse, Menschen zu begegnen und sie zu begleiten,
- mit Freude und Neugier an einem Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen,
- mit Lust auf kollegiale Zusammenarbeit,
- mit Mut, neue Pfade zu beschreiten,
- mit Offenheit und Interesse, dem regen Vereinsleben im Bezirk Kroog zu begegnen,
- mit Fröhlichkeit, Freundlichkeit und Zuversicht im Herzen,
- kurz: mit einer großen Portion Gottvertrauen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Michael Ohm, Tel.: 0431 7053 926, E-Mail: michael.ohm@gmx.de oder Pastorin Anke Theuerkorn, E-Mail: a.theuerkorn@trinitatis-kiel.de oder Pastor Michael Szelinski, E-Mail: m.szelinski@trinitatis-kiel.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Nordbezirks des Kirchenkreises Altholstein, Herrn Propst Thomas Lienau-Becker, Falckstraße 9, 24103 Kiel, an der Kirchengemeinderat der Trinitatisgemeinde Kiel, Im Dorfe 1, 24146 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **17. Dezember 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Trinitatis Kiel (2) – P Ha

*

Für die **Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Harburg, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor für die Pfarrstelle (100 Prozent). Die Pfarrstelle ist zur Hälfte refinanziert durch die Gemeinde. Die Refinanzierung ist für fünf Jahre gesichert, von einer Verlängerung kann ausgegangen werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Am Osthang des Kiekebergs in den Harburger Bergen bilden die Dörfer Alvesen, Ehestorf, Sottorf und Vahrendorf die Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf. Unmittelbare Nachbarn sind das Freilichtmuseum am Kiekeberg und der Wildpark Schwarze Berge. Politisch schon auf niedersächsischem Gebiet ist die Erlösergemeinde eine der südlichsten Gemeinden der Nordkirche. Bei uns liegt die Kirche noch mitten im Dorf und im Grünen. Andererseits ist Hamburg nicht fern und per Bus und Bahn oder mit dem Pkw schnell zu erreichen.

Die Kirchengemeinde hat 1220 Gemeindeglieder. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung liegt bei 45 Prozent. Diese Zahl macht deutlich, dass ein Großteil der Einwohner noch einen unmittelbaren Bezug zu Kirche und Gemeinde besitzt. Der Anteil der Ehrenamtlichen ist hoch. Die Erlösergemeinde Vahrendorf hat die Trägerschaft für eine Kindertagesstätte mit 140 Ganztagsplätzen (u. a. zwei Krippengruppen) sowie die Trägerschaft für den Friedhof, der die Kirche umgibt. Die Gemeinde betreibt ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem.

Wir wünschen uns eine Pastorin, die oder einen Pastor, der

- Freude am gottesdienstlichen Leben hat,
- neue Ideen mitbringt, zugleich das Gewachsene und Tradierte wertschätzt und behutsam weiterentwickeln und integrieren kann,
- offen und herzlich auf Menschen aller Altersgruppen zugeht, ihnen auf Augenhöhe begegnet und sie liebevoll begleitet,
- Lust auf dörfliches Leben am Rande der Großstadt hat,
- in der Lage ist, im Konfliktfall konstruktiv-wertschätzend zu arbeiten,
- offen für die regionale Zusammenarbeit ist.

Für folgende Aufgaben:

- Gottesdienste in vielfältiger Form,
- Leitung der Gemeinde,
- Personalführung,

- Einsatz für den ökumenischen Prozess der Transformation zur Nachhaltigkeit,
- Amtshandlungen mit hohem Stellenwert im Dorf,
- Seelsorge,
- Konfirmandenarbeit,
- Stärkung und Motivierung der haupt- wie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kontaktpflege zu dörflichen Vereinen und öffentlichen Einrichtungen,
- kreativer Ausbau der Gemeindegemeinschaft,
- religionspädagogische Begleitung einer großen Kita.

Wir bieten Ihnen:

- eine ländliche und innovative Grundstruktur,
- einen engagierten und sachkundigen Kirchengemeinderat, der die Pastorin bzw. den Pastor in der Verwaltungsarbeit unterstützt,
- eine große Kita in eigener Trägerschaft mit sechs Gruppen,
- hauptamtliche Mitarbeitende überwiegend in Teilzeit: eine Diakonin, zwei Sekretärinnen im Kirchenbüro und für die Verwaltung des Friedhofes, einen Friedhofsgärtner, einen Organisten und eine Kantorin, eine Raumpflegerin, einen Hausmeister,
- ein diakonisches Netzwerk mit einer engagierten ehrenamtlichen Gruppe,
- Gottesdienste im Freilichtmuseum am Kiekeberg (Erntedank und Weihnachten),
- viele ehrenamtliche Helfer in verschiedensten Bereichen der Gemeindegemeinschaft,
- einen ehrenamtlichen Küster- und Lektorendienst,
- ein frisch renoviertes Pastorat mit reichlich Platz, separatem Amtszimmer, Kaminofen und großem Garten.

Zum Kennenlernen der Gemeinde stehen unsere Türen offen. Besuchen Sie uns gern!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Pröpstin Carolyn Decke, Telefon: 040 519 000 106, E-Mail: C.Decke@kirche-hamburg-ost.de,
- Pastor Dr. Werner Steinmann, Telefon: 04108 6455, E-Mail: pastor.dr.steinmann@freenet.de,
- Kirchengemeinderatsmitglied Rüdiger Barnahl, Telefon: 04108 413 570, E-Mail: ruediger@barnahl.dem,
- www.kirche-suederelbe.de/vahrendorf.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und pastoraalem Profil sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Harburg, Carolyn Decke, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Pfarrstellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der

Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **7. Dezember 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Erlösergemeinde Vahrendorf – P Lad

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist in der Stabsstelle Organisationsentwicklung die 2. Pfarrstelle, Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren (100 Prozent), zum 1. April 2018 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat für acht Jahre, eine Verlängerung ist möglich.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost engagieren sich Menschen für Menschen – in den Kirchengemeinden vor Ort und in vielfältigen Arbeitsbereichen: für Jugendliche, Familien und Kinder, für Ältere, Kranke und Menschen mit Assistenzbedarf, für Arbeitslose, Flüchtlinge und Obdachlose, für Nachhaltigkeit, Ökumene und Frieden.

Mit etwa 270 Pastorinnen und Pastoren, 4000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 16 000 Ehrenamtlichen, 160 Kirchen, 116 Kirchengemeinden, 133 Kindertagesstätten sowie weiteren Einrichtungen und Tagungshäusern ist der Kirchenkreis Hamburg-Ost einer der größten Kirchenkreise in Deutschland.

Die Pastorinnen, Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationsentwicklung beraten, initiieren und gestalten Prozesse, Projekte und Maßnahmen für die Weiterentwicklung der unterschiedlichen Bereiche des Kirchenkreises. Zu der Stabsstelle gehören die Organisationsberatung, die Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das Pfarramt für Vakanzbegleitung und Vertretungsdienste und die Strategische Gebäudeplanung.

Näheres erfahren Sie unter www.kirche-hamburg-ost-oe.de.

Ihre Aufgaben:

- Als Personalentwicklerin bzw. Personalentwickler für Pastorinnen und Pastoren sind Sie sowohl mitverantwortlich für das passgenaue Zusammenbringen von Personen und Stellen als auch für das Entwickeln von Strategien und Organisationsstrukturen in einer sich wandelnden Kirche.
- Sie unterstützen und beraten als kompetentes und konstruktives Gegenüber Pröpstinnen und Pröpste, Führungskräfte und Leitungsgremien in der Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren, besonders bei Stellenbesetzungen, -verlängerungen und -veränderungen.
- Sie haben wesentlichen Anteil an der Weiterentwicklung des Prozesses der strategischen Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises, einschließlich der Vorbereitung und gegebenenfalls Durchfüh-

rung von Projekten zu neuen Modellen pastoraler Arbeit.

- Ihre Beratung von Pastorinnen und Pastoren bezieht sich überwiegend auf Stellenbesetzungen und -veränderungen sowie Fragen der Laufbahnplanung und die Vermittlung von Qualifizierungsangeboten.
- Darüber hinaus beraten Sie einzelne Pastorinnen, Pastoren oder Teams, meist in Übergangs- und Krisenzeiten.
- Sie sorgen für die fachliche Weiterentwicklung von Personalentwicklungsmaßnahmen und -instrumenten und wirken mit in kircheninternen und -externen Arbeits- und Fachgruppen und Netzwerken.

Ihr Profil:

- Sie haben eine mindestens zweijährige (Zusatz-) Ausbildung mit Praxisanteilen und Supervision im Bereich Organisationsberatung oder Coaching bzw. Supervision, idealerweise ergänzt um Kenntnisse und Erfahrungen in Projekt- und Prozessmanagement.
- Sie sind erfahren in verschiedenen Bereichen kirchlicher Arbeit, kennen Veränderungsprozesse und möchten Ihre Lust auf Innovation und Ihre Neugier auf kircheninterne und -externe Impulse einbringen – Frustrationstoleranz und die Fähigkeit, Unsicherheiten auszuhalten inklusive.
- Ihre Rollenvielfalt als Beraterin bzw. Berater in einer Stabsstelle (intern wie extern, Prozessberatung, ergänzt durch Anteile von Fachberatung) nehmen Sie reflektiert und transparent wahr.
- Sie können komplexe Veränderungsprozesse analysieren, planen und deren Hintergründe und das Vorgehen anschaulich darstellen.
- Dank Ihrer ausgeprägten Kommunikationsfähigkeit können Sie selbst schwierige Themen lösungsorientiert ins Gespräch bringen und vermitteln.
- Sie verstehen Personalentwicklung als theologisch begründete Aufgabe, die Sie weiterentwickeln möchten.
- Sie verfügen über eine gute Orientierung in dienstrechtlichen Grundlagen bzw. sind bereit, sich diese anzueignen.
- Aktuelle Office-Anwendungen und moderne Kommunikationstechnologie zu verwenden, ist für Sie selbstverständlich oder erstrebenswert.
- Last but not least: gelingende Teamarbeit ist für Sie ein wesentlicher Erfolgsfaktor Ihrer Tätigkeit. Sie legen Wert auf eine enge Abstimmung mit Ihrem direkten Kollegen und arbeiten mit den anderen Kolleginnen und Kollegen der Organisationsentwicklung partnerschaftlich zusammen.

Wir bieten Ihnen:

- die Gelegenheit, an verantwortlicher Stelle an der Gestaltung der Kirche und ihren künftigen Strukturen mitzuwirken

- einander unterstützende und bereichernde Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Berufsfeldern
- Supervision, Coaching und weitere individuelle Fortbildungsmöglichkeiten
- eine aktuelle IT-Ausstattung.

Dienstsitz ist Hamburg (St. Georg). Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Pröpstin Carolyn Decke, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg, E-Mail: c.decke@kirche-hamburg-ost.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Organisationsentwicklung, Pastor Jürgen Barth, Telefon: 040 519 000 151, E-Mail: j.barth@kirche-hamburg-ost.de gerne zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **8. Dezember 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkrs. HH-Ost Organisationsentwicklung (2) – P Lad

*

Der **Ev.-Luth Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** möchte für die Propstei Lübeck schnellstmöglich die Stelle einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten für den Bereich der Notfallseelsorge (Psychosoziale Notfallversorgung-B (PSNV-B), 50 Prozent Stellenumfang) besetzen.

Notfallseelsorge ist Erste Hilfe für die Seele in akuten Notsituationen. Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger sind an 365 Tagen im Jahr über 24 Stunden für Notfälle in unserem Kirchenkreis da. Es gibt dafür ein Konzept, das in Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Kirchenkreis und einzelnen Kolleginnen und Kollegen des Arbeitskreises christlicher Kirchen (ACK) eine lückenlose Versorgung beider Propsteien im Notfall garantiert. Die seelsorgliche Präsenz in Notfällen erschließt vielen, wozu die Kirche da sein kann.

Die meisten Anforderungen von Notfallseelsorge erfolgen nach plötzlichen Todesfällen. Besondere Situationen dabei sind beispielsweise der Tod von Kindern, der Tod durch Suizid oder das Überbringen von Todesnachrichten zusammen mit der Polizei nach Unfällen oder anderen Unglücken. Manchmal werden die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger direkt ins Haus gerufen, manchmal an einen öffentlichen Ort, z. B. bei Bahnunglücken, Unfällen etc. Das Team für die Notfallseelsorge im öffentlichen Bereich unterzieht sich

einer besonderen Schulung, um die besonderen Einsatzsituationen in Zusammenarbeit mit anderen Einsatzkräften fachgerecht abarbeiten zu können.

Die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger werden direkt von der Rettungs- bzw. Feuerwehrleitstelle alarmiert, wenn Menschen in akute Grenzsituationen geraten. Die Zusammenarbeit mit der Leitstelle, der Feuerwehr und den Rettungskräften sowie der Polizei funktioniert reibungslos.

In der Propstei Lauenburg besetzt ein erfahrener Kollege ebenfalls eine 50 Prozent-Stelle.

Folgende Aufgaben stellen sich der Inhaberin bzw. dem Inhaber dieser Stelle:

- Übernahme von NfS-Bereitschaften im Rahmen des zu erstellenden Dienstplanes,
- Öffentlichkeitsarbeit; Vorstellen von NfS bei anderen Institutionen und Einsatzkräften; Kontaktpflege und Vernetzung zu Einrichtungen und Institutionen der Psychosozialen Notfallversorgung in der Region,
- Hintergrunddienst per Handy, falls Kolleginnen und Kolleginnen vor, während oder nach einem Einsatz besondere Fragen oder Probleme haben,
- Einvernehmliche Zusammenstellung der Einsatzpläne zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen,
- Betreuung des Einsatzplanes,
- Führung der Einsatzstatistik für jedes Jahr,
- Einführung neuer Kolleginnen und Kollegen in die Arbeit der Notfallseelsorge und Organisation von Fortbildungen,
- Aufbau eines NfS-Kompetenzteams für den öffentlichen Raum,
- Führung des Kompetenzteams und Organisation von speziellen Fortbildungen,
- Anbindung an eine Organisation – Feuerwehr, THW, etc. im Bereich PSNV-E,
- die Bereitschaft, Fortbildungen im Bereich der PSNV wahrzunehmen: PSNV-Leiter, PSNV-Fachberater, -Führungsassistent (Landesfeuerwehrschule Harrislee),
- Einbindung der NfS in den Katastrophenschutz,
- Teilnahmen an NfS-Konventen und Fortbildungen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit starker Kommunikationsfähigkeit und mit der Fähigkeit zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung,
- mit der Bereitschaft, sich auf die Zusammenhänge und Bedingungen anderer Institution einzulassen,
- mit der Fähigkeit zu systematisch ethischer Reflexion,

- mit einem Sinn dafür, menschenfreundlich mit Grenzen umzugehen und den Gewinn des eigenen Christseins nicht unter den Scheffel zu stellen.

Damit bei dieser „Arbeit am anderen Ort“ der Bezug zur gemeindlichen Arbeit nicht verloren geht, ist ein Predigtauftrag in einer Gemeinde vorgesehen.

Basis für die Erfüllung der genannten Aufgaben ist eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen der Freien und Hansestadt Lübeck, der Feuerwehr, der den Rettungsdiensten nahestehenden Organisationen und der kirchlichen Einrichtungen. Die Berufung erfolgt durch den Kirchenkreisrat.

Nähere Auskunft gibt der derzeitige Beauftragte der Propstei Lauenburg Pastor Jürgen Hensel, Tel: 04541 3663. Ihre Bewerbung, die Ihre Motivation für diese Stelle beschreibt, richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Nachweis Fortbildungen) an Pröpstin Petra Kallies, Bäckerstr 3–5, 23564 Lübeck, Tel.: 0451 7002 105.

Auf diese Pfarrstellen können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Bewerbungsschluss ist der **15. November 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Anschrift.

Az.: 20 Kkrs. LL Notfallseelsorge – P Lad

*

Im **Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Jugend“** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

des Pastors bzw. der Pastorin am Koppelsberg

mit Dienstsitz in Plön (Koppelsberg) im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören die pastorale Betreuung des Koppelsbergs sowie die theologische Expertise für Kinder- und Jugendarbeit im Jugendpfarramt der Nordkirche. Praxis und Theorie können in der täglichen Arbeit in Beziehung gesetzt werden.

Die Pastorin bzw. der Pastor sorgt zum einen für die pastorale Begleitung der Einrichtungen am Koppelsberg. Zu den Hauptaufgaben gehören:

- regelmäßige und anlassbezogene Gottesdienste in der Kapelle am Koppelsberg
- Förderung des kommunikativen Zusammenwachsens der ansässigen Einrichtungen
- seelsorgende Begleitung der Mitarbeitenden am Koppelsberg
- Begleitung junger Menschen, die ökologische Freiwilligendienste am Koppelsberg leisten bzw. in einer Wohngemeinschaft wohnen
- Kontakt zum Kirchenkreis Plön-Segeberg.

Die Pastorin bzw. der Pastor ist des Weiteren eingebunden in das Kollegium des Jugendpfarramtes mit den Dienstorten Hamburg, Rostock und Plön (Koppelsberg). In enger Abstimmung mit Ehren- und Hauptamtlichen aus den Kirchenkreisen werden Konzeptionen evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Nordkirche entwickelt. In diesem Team hat die Pfarrstelle die Funktion als theologische Referentin bzw. theologischer Referent und setzt Impulse in die Nordkirche hinein. Zu diesem Aufgabenbereich gehören:

- theologische Mitwirkung im multiprofessionellen Team des Jugendpfarramtes
- Erarbeitung theologischer Beiträge und evangelischer Positionen für die Kinder- und Jugendarbeit in der Nordkirche
- Möglichkeit zur Entwicklung eigener Fortbildungsangebote für Ehren- und Hauptamtliche
- theologische Begleitung und Beratung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchenkreisen
- Netzwerkarbeit in der Nordkirche.

Im Rahmen eines umfangreichen Organisationsentwicklungsprozesses werden zurzeit alle Aufgabenfelder auf eine prozess- und projektorientierte Arbeitsweise umgestellt. Die theologische Stelle wird bereits jetzt in diese Planungen einbezogen. Danach wird die theologische Expertise stärker als bisher in einzelne Projekte einfließen.

Wir bieten:

- Mitarbeit in einem kompetenten und motivierten Kollegium
- hohe Eigenverantwortung und Freiheit bei der Ausgestaltung der Arbeit
- Sekretariatskapazitäten
- professionelle Arbeitsumgebung und hochwertiges Equipment
- Unterstützung bei der Einarbeitung und kontinuierliche Förderung der beruflichen Entwicklung.

Wir erwarten:

- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Freude an Jugendgottesdiensten und der Förderung altersgemäßer Spiritualität
- Lust auf ein komplexes Arbeitsfeld, das eine sowohl teamorientierte als auch eigenständige Arbeitsweise erfordert
- Mitgestaltung demokratischer Prozesse und Förderung der Beteiligung Ehrenamtlicher
- Bereitschaft, vom Dienstsitz aus in der Nordkirche und bundesweit unterwegs zu sein.

Auf dem Koppelsberg stehen ein großes, komfortabel ausgestattetes Pastorat in einer Doppelhaushälfte mit Garten am Waldrand sowie ein Büro im Jugendpfarramt zur Verfügung. Dieser Wohnort eignet sich in besonderer Weise für die Stelle. Daher ist die Residenz erwünscht. Sollte dies ein Hinderungsgrund für Ihre

ansonsten interessante Bewerbung sein, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppen A13/A14.

Bitte, senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **30. November 2017** an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Auslagen leider nicht erstattet werden können.

Auskünfte erteilen die Leiterin des Hauptbereiches 5 – Frauen, Männer, Jugend, Frau Pastorin Kirsten Voß, Tel.: 0431 557 791 10 und der Jugendpastor der Nordkirche, Herr Tilman Lautzas, Tel.: 04522 507 120, Mobil: 0170 5769 210.

Az.: 20 Jugendwerk (2) – P Sc

*

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. sucht zum 1. April 2018 eine Pastorin oder einen Pastor für die Pfarrstelle

einer Theologischen Referentin bzw. eines Theologischen Referenten.

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein vertritt als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ca. 750 angeschlossene Träger- und Mitgliedseinrichtungen. Zu seinen Aufgaben gehören die fachliche Begleitung in Fragen der Sozialen Teilhabe, der Pflege, der Jugendhilfe, in Fragen von Armut und Migration, Sucht und berufliche Bildung, Gemeinwesen- und Quartiersmanagement sowie die Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie.

Die Theologische Referentin bzw. der Theologische Referent arbeitet zum einen in den Themenfeldern der theologisch-ethischen Grundsatzfragen und des diakonischen Profils und zum anderen als persönliche Referentin bzw. persönlicher Referent des Landespastors.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Erarbeitung von diakonischen Positionen in individual- und sozialetischen Grundsatzfragen im Zusammenwirken mit den Teams im Diakonischen Werk;
- Konzeption und Durchführung von Fach- und Klausurtagen;

- Weiterentwicklung und Begleitung von Angeboten für die Fort- und Weiterbildung im diakonischen Selbstverständnis;
- Mitarbeit am Curriculum und die Durchführung von Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Erarbeitung von theologisch-ethischen Beiträgen für den Landespastor und das Diakonische Werk;
- Reflexion zu Spiritualität in Pflege und sozialer Teilhabe;
- Zusammenarbeit mit den Teams im Diakonischen Werk und bei den Trägern und Mitgliedseinrichtungen in theologisch-ethischen Fragen;
- Beratung von Träger- und Mitgliedseinrichtungen in theologisch-ethischen Fragen;
- Übernahme von Andachten und Gottesdiensten.

Wir wünschen uns für diese Stelle eine pastorale Persönlichkeit mit ausgewiesenen Kenntnissen in anthropologischen und theologisch-ethischen Fragestellungen. Die Arbeit im Diakonischen Werk erfordert ein hohes Maß an Teamfähigkeit sowie kommunikativer Kompetenz. Kenntnisse in diakonischen Fragestellungen sowie der Sozialpolitik sind wünschenswert. Die Theologische Referentin bzw. der Theologische Referent arbeitet eng zusammen mit dem Team im Stab des Landespastors.

Dienstsitz ist das Martinshaus, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Landespastor Heiko Naß, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg. Auskünfte erteilen der Landespastor Heiko Naß, Tel.: 04331 593 111 und Pastorin Anke Hermann, Tel.: 04331 593 222.

Die Bewerbungsfrist endet am **24. November 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Diakonisches Werk Schleswig-Holstein (2) – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika

Für die Johannesgemeinde in Pretoria-Ost der **Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA N-T)** sucht die Ev. Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2018 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer bzw. ein Pfarrerpaaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.johannesgemeinde.org.za.

Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche und Familien mit Kindern. Das Pfarramt wird unterstützt von einem engagierten Kirchenvorstand sowie vielen freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eine Jugenddiakonin arbeitet hauptamtlich mit. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Internationalen Schule Pretoria (DSP).

Wir erwarten:

- eine theologisch fundierte und gut verständliche evangelisch-lutherische Verkündigung, sowie eine Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot,
- aktive Impulse zu Gemeindeentwicklung und -aufbau,
- die Erteilung von Konfirmandenunterricht,
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der DSP und Übernahme der Fachschaftsleitung für Religion und Ethik an der DSP,
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift; Bereitschaft zum Erlernen von Grundkenntnissen der afrikaans Sprache,
- Führerschein.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer bzw. ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/9052.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Klaus J. Burckhardt (Tel.: 0511 2796 235, E-Mail: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Dr. Christiane Stoklossa (Tel.: 0511 2796 238, E-Mail: christiane.stoklossa@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **22. November 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Hauptkirche St. Michaelis zu Hamburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost möchte in Nachfolge für KMD Christoph Schoener zum 1. Januar 2020 eine A-Kirchenmusikstelle (100 Prozent), Vergütung nach KAT 14, neu besetzen.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Als Wahrzeichen der Stadt ist die Hauptkirche St. Michaelis für die Hamburger einfach „der Michel“, der jedes Jahr von etwa 1,5 Millionen in- und ausländischen Gästen besucht wird. St. Michaelis ist Kirche für die ganze Stadt, bischöfliche Predigtstätte und steht allen offen als Ort des Gebets und vielfältiger Musik- und Vortragsveranstaltungen.

Die Hauptkirche St. Michaelis ist eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde, die das gesamte Spektrum gottesdienstlicher, seelsorgerlicher und diakonischer Arbeit anbietet und geistlicher Mittelpunkt der Hamburger Neustadt ist. Die kirchliche und kulturelle Ausstrahlung des Michel erstreckt sich auf ganz Hamburg und weit darüber hinaus.

Chor und Orchester St. Michaelis, die Kantorei, der Posaenchor, die Kinder- und Jugendsingschule und die Jugendband prägen das musikalische Leben der Gemeinde. Ein weiterer A-Musiker sowie eine Kirchenmusikerin mit einer halben B-Stelle und Honorarkräfte ermöglichen diese Vielfalt, die administrativ durch das Michel-Musik-Büro mit hauptamtlichem Geschäftsführer und weiteren Mitarbeiterinnen unterstützt wird.

Die ausgeschriebene Stelle hat ihren Schwerpunkt in der vielfältigen Konzerttätigkeit, die durch die Leitung von Chor- und Orchester St. Michaelis sowie das Orgelspiel geprägt ist. Freude an der gemeinsamen Gestaltung von Liturgie, vielfältigen Gottesdienstformen und an der Begleitung des Gemeindegesangs ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Arbeitsaufgaben.

Chor und Orchester St. Michaelis tragen sich durch ihre Konzerttätigkeit finanziell selbst.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit folgenden Qualifikationen:

- mindestens A-Examen für Kirchenmusik,
- umfassende Erfahrung in der Leitung großer Chöre und Orchester,
- breit gefächertes Repertoire der Orgelliteratur.

Wir erwarten:

- Fortführung der Tradition (Weihnachtsoratorium, Matthäus-Passion, Brahms-Requiem),
- Entwicklung eigener kirchenmusikalischer Akzente im Kontext der Musikstadt Hamburg,

- Regelmäßige Einbindung in das reiche Gottesdienstleben (Evangelische Messe, Mittagsandachten und Amtshandlungen),
- Organisationsgeschick und wirtschaftliche Kompetenz,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit im multi-professionellen Umfeld.

Wir bieten die Möglichkeit, an einer der bedeutendsten Barockkirchen Norddeutschlands mit einer einzigartigen Orgelanlage, einem hohen Gottesdienstniveau und einem qualitativ anspruchsvollen und hochmotivierten Chor und Orchester zu arbeiten.

Nähere Informationen zum Chor St. Michaelis und der Orgelanlage der Hauptkirche St. Michaelis finden Sie unter www.st-michaelis.de sowie www.michel-musik.de.

Bewerbungen (bevorzugt digital) schicken Sie bitte bis spätestens zum **1. Februar 2018** an:

hauptkirche@st-michaelis.de oder

Kirchengemeinderat der Hauptkirche St. Michaelis
Hauptpastor Alexander Röder
Englische Planke 1
20459 Hamburg.

Vorstellungsgespräche sind für April 2018 geplant, die Vorstellungswochenenden ab Mitte Juni 2018.

Auskünfte gibt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Hauptpastor Alexander Röder, Tel. 040 376 781 11, E-Mail: hauptkirche@st-michaelis.de.

Az.: 30 Hauptkirche St. Michaelis – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Severini Kirchwerder** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost schreibt eine B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) aus.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Der geplante Besetzungstermin ist der 1. Februar 2018.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte schriftlich bis zum **31. Dezember 2017** an den Kirchengemeinderat Kirchwerder, Fersenweg 537, 21037 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

- Pastor Nils Kiesbye, Tel.: 0176 304 623 25, E-mail: pastor.kiesbye@st-severini.de,
- der Vorsitzende des Kirchenmusikausschusses Erich Schott, Tel.: 040 723 0866, E-Mail: erich.li-lo.schott@googlemail.com,
- Kreiskantor Klaus Singer, Tel.: 040 555 642 78; E-Mail: singer@st.petriundpauli-bergedorf.de.

St. Severini Kirchwerder ist eine lebendige, ländlich geprägte Gemeinde mit ca. 5000 Kirchenmitgliedern und zwei Pfarrstellen. Mit der historischen St. Severinikirche aus dem 13. Jahrhundert im Ortskern von Kirchwerder und dem Gemeindezentrum Fünfhausen verfügt die Kirchengemeinde über zwei Predigtstätten. Die 1641 von Heinrich Spetern erbaute Orgel wurde 1958 von der Firma von Beckerath umgebaut und verfügt über zwei Manuale und Pedal. Räumlichkeiten mit Klavier für die Probenarbeit im Gemeindezentrum Fünfhausen stehen zur Verfügung. Vor Ort gibt es eine Grund- und Stadtteilschule.

Kirchenmusikalisch stehen die Zeichen ganz auf Neubeginn. Ein Schwerpunkt ist die Orgelbegleitung bei Hauptgottesdiensten und Amtshandlungen (mit ca. 100 Trauerfeiern im Jahr). Darüber hinaus wünschen wir uns einen Wiederaufbau der Kantorei, die neben klassischer Literatur auch neues geistliches Liedgut sowie neue Formen aus dem kirchenmusikalischen Popularbereich in Gottesdienst und Konzert zum Klingen bringen soll.

Wir wünschen uns eine Person mit organisatorischem Geschick und Erfahrung auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit, die Menschen generationsübergreifend mit Musik begeistern kann und die Chancen eines Neubeginns zu nutzen weiß. Uns ist bewusst, dass Neugründung und Wiederaufbau der Kantorei Geduld und langen Atem verlangen und möchten der neuen Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber daher ein Jahr Zeit lassen, um die Bedingungen vor Ort kennen zu lernen und dazu passende, eigene Formate und mitreißende Projekte zu entwickeln. Es ist uns sehr wichtig, Gemeinschaft zu bilden und zu pflegen, wir wünschen uns daher jemanden, der dazu Lust hat und so auch aktiv am weiteren Gemeindeaufbau mitwirkt.

Auf Sie wartet ein engagiertes und motiviertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und eine Gemeinde, die inhaltlich neu durchstarten möchte.

Weitere Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie unter: www.st-severini.de.

Az: 30 St. Severini Kirchwerder – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev. Kirchengemeinde Anklam** im Pommerischen Ev. Kirchenkreis sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (100 Prozent).

Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KA-VO-MP). Voraussetzung ist neben der Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland eine abgeschlossene Ausbildung in Gemeindepädagogik (FH/FS) oder eine vergleichbare Qualifikation.

In unserer Kirchengemeinde arbeiten Haupt- und Ehrenamtliche eng zusammen. Wir verstehen uns als Dienstgemeinschaft und suchen professionelle Unterstützung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern.

Neben zielgruppenorientierten Veranstaltungen wie Christenlehre, Kinderkirche und Junger Gemeinde sind uns generationsübergreifende Angebote wichtig, die die verschiedenen Altersgruppen in unserer Gemeinde zusammen bringen. Wir wünschen uns dafür eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der gern im Team arbeitet, Organisationstalent besitzt und Kreativität entwickeln kann.

Mobilität ist nötig, auch wenn die überwiegende Arbeit innerhalb des Stadtgebietes stattfindet. Wichtig ist es uns aber, eine aufsuchende Gemeindefreizeit zu pflegen und dort zu sein, wo Menschen uns brauchen und nach uns fragen. Deshalb liegen uns auch die Kooperationen mit den Schulen und Kindergärten unserer Stadt am Herzen.

Tradition hat in Anklam die jährliche Gemeindefreizeit, die mit Ehrenamtlichen thematisch gestaltet wird. Ebenso möchten wir weiterhin Fahrten und Freizeiten für Kinder, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Jugendliche anbieten.

Sie können von uns erwarten, dass Sie in ein wohlwollendes und offenes Umfeld starten, Unterstützung erhalten und eine gute Ausstattung von Büro und Arbeitsmitteln vorfinden. Gern sind wir Ihnen auch bei der Wohnungssuche behilflich.

Die Arbeit in unserer Stadt erfordert Einfühlungsvermögen in die Situation der Menschen, die hier leben, und Sprachfähigkeit gegenüber einem überwiegend konfessionslosen Umfeld. Sie finden hier einen Ort, an dem Ihre Arbeit unbedingt gebraucht wird und man miteinander kreative Wege zur Gestaltung des Gemeindelebens und zur Vermittlung unseres Glaubens entwickelt. Wenn dies für Sie eine reizvolle Herausforderung ist, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Wenn Sie unsere Gemeinde kennenlernen möchten oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Manfred Friedrich, Tel.: 03971 240 310, E-Mail: kgr1-anklam@pek.de oder Pastorin Petra Huse, Tel.: 03971 833 064, E-Mail: anklam1@pek.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. November 2017** postalisch, per E-Mail oder Fax an die Ev. Kirchengemeinde Anklam, Baustraße 33, 17389 Anklam, E-Mail: anklam-buero@pek.de, Fax: 03971 211403.

Az.: 30 Anklam – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht zum 1. Februar 2018 eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (FS) für eine halbe Stelle.

Diese halbe Stelle der Gemeindepädagogik sowie die Pastorenstelle werden ab Februar 2018 durch den Umzug der Pastorenfamilie frei.

Jahrzehntelange kontinuierliche Arbeit hat in der Kirchengemeinde Crivitz der Arbeit mit Kindern ein großes Gewicht gegeben. In guter Zusammenarbeit mit Grundschule, Hort und evangelischem Kindergarten bestehen zurzeit wöchentliche Angebote für 65 Kinder der ersten bis sechsten Klasse. Weiterhin gibt es Angebote für Kinder von drei bis sechs Jahren. Im Sonntagsgottesdienst in der mittelalterlichen Backsteinkirche koordiniert die Gemeindepädagogin bzw. der Gemeindepädagoge das Angebot eines Kindergottesdienstes und leitet besondere Gemeindeveranstaltungen, wie z. B. Kinderbibeltage, Familiengottesdienste und Freizeiten.

Weitere gemeindepädagogische und musikalisch-pädagogische Angebote sind möglich.

Der Stellenumfang beträgt leider nur 50 Prozent. In verschiedenen Einrichtungen der Stadt Crivitz besteht die Möglichkeit, diese Stelle nach Absprache aufzustoßen.

Crivitz liegt im Westen Mecklenburgs an der B 321 ca. 15 Kilometer östlich der Landeshauptstadt Schwerin. Die Stadt hat ca. 5000 Einwohner, verfügt über eine städtische Kindertagesstätte und einen evangelischen Kindergarten der Diakonie, Grund- sowie Regionalschule, Gymnasium, gute Einkaufsmöglichkeiten, diverse niedergelassene Ärzte und ein Krankenhaus. Stadt- und Amtsverwaltung befinden sich ebenfalls in Crivitz. Es bestehen gute Bus- und Bahnverbindungen nach Schwerin und Parchim.

Der Kirchengemeinderat unterstützt nach seinen Möglichkeiten diesen wichtigen Bereich des Gemeindeaufbaus.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Anstellung und Entgeltzahlung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30. November 2017** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz, Herrn Pastor Martin Krämer, Kirchenstraße 2, 19089 Crivitz.

Auskünfte erteilen Frau Babett Pirl, zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderats, E-Mail: babettpiril@arcor.de, Tel.: 038 724 884 54, und Herr Pastor Krämer, E-Mail: crivitz@elkm.de, Tel.: 03863 222 428.

Weitere Einzelheiten können Sie unserer Homepage unter <http://www.kirche-mv.de/Kirchengemeinde-Crivitz.crivitz.0.html> entnehmen.

Az.: 30 Crivitz – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Neustadt-Glewe und Brenz**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, im Südwesten von Mecklenburg bieten zum 1. März 2018 eine unbefristete Anstellung zu 100 Prozent für eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen

oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen an. Diese Stelle ist besonders geeignet für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulabschluss.

Die Gemeinden liegen in schöner Natur am Rande der Lewitz, unweit der Ostsee, mit direkter Autobahnbindung an die A 24 Hamburg-Berlin und A 14 Wismar-Magdeburg. Neustadt-Glewe hat einen Badensee und eine mittelalterliche Burg, an der jährlich Festspiele stattfinden. Im Gemeindegebiet leben ca. 7000 Einwohner. Es gibt eine Grundschule, eine Regionalschule und vielfältige Kindereinrichtungen.

Die verbundene Stadt- und Dorfkirchengemeinde arbeiten seit vielen Jahren zusammen. Als hauptamtliche Mitarbeiterin ist eine Pastorin vor Ort, alle weiteren Aufgaben werden ehrenamtlich erfüllt.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- kontaktfreudig, zuverlässig, aufgeschlossen, eigenverantwortlich, organisations- und teamfähig mit der Pastorin und den Ehrenamtlichen zusammen arbeitet,
- mit Freude ein neues Konzept für die gemeindepädagogische Arbeit entwickelt,
- sprachfähig im Glauben ist,
- bereit für Fortbildung und Reflexion der eigenen Arbeit ist,
- die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten mitbringt.

Wünschenswert sind musikalische Fähigkeiten, die in die Arbeit einfließen. Die dienstliche Nutzung des eigenen Fahrzeugs wird vorausgesetzt und nach den Regeln der Landeskirche vergütet.

Anstellungsvoraussetzung ist Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Anstellung und Entgelt erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Mit der Stelle sind folgende Schwerpunktaufgaben verbunden:

- kontinuierliche Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Angebote in der Arbeit mit Erwachsenen
- Familiengottesdienste in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen
- Begleitung des Kindergottesdienstteams
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Durchführung von Freizeiten und Projekten
- Zusammenarbeit mit Kindergärten, Hort und Schulen und weiteren Kooperationspartnern auch außerhalb der Kirchengemeinden
- regionale Zusammenarbeit in der Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz und Propstei Parchim.

Wir bieten sehr gute Rahmenbedingungen:

- haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf die Zusammenarbeit freuen
- zwei engagierte Kirchengemeinderäte, die bereit sind, auch neue Wege zu gehen
- Gemeinderäume in der 2011 modernisierten Stadtkirche in Neustadt-Glewe
- Gemeinde- und Büroräume im ehemaligen Pfarrhaus Brenz sowie einen großräumigen Garten, der auch für Gemeindegemeinschaften genutzt werden kann.

Anfragen und Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **10. Januar 2018** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Neustadt-Glewe und Brenz, Kirchplatz 2, 10306 Neustadt-Glewe. Tel.: 038 757 225 57, E-Mail: neustadtglewe@elkm.de.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Pastorin Silke Draeger zur Verfügung.

Az.: 30 Neustadt-Glewe – DAR Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg** (KKVHH) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon für Seelsorge mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Im KKVHH sind die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein in der Verantwortung für gemeinsame Aufgaben verbunden. 1991 wurde der Kirchenkreisverband Hamburg als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Seine Schwerpunkte sind: Krankenhausseelsorge in Hamburg und Umgebung, Zentrum für KSA und Supervision, Arbeitsstelle Ethik im Gesundheitswesen, AIDS-Seelsorge, Service-Telefon Kirche und Diakonie Hamburg, Amt für Kirchenmusik und das Internetportal www.kirche-hamburg.de. Für zahlreiche weitere Aufgaben ist der KKVHH Mitträger, Koordinator und Förderer.

Die Diakonin bzw. der Diakon kommt in der Krankenhausseelsorge in der Asklepiosklinik Harburg sowie in Helios Maria Hilf Harburg oder im Wilhelmsburger Krankenhaus Groß-Sand zum Einsatz. Prinzipiell können aber auch andere Seelsorgefelder und Bereiche des Kirchenkreisverbandes als Tätigkeitsbereich in Frage kommen.

Wir suchen eine Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger, die bzw. der, unabhängig von der Konfessions- und Religionszugehörigkeit, die kommunikativen Bedürfnisse und die emotionale Zuwendung in den Vordergrund ihrer bzw. seiner Seelsorgetätigkeit stellt – für die Menschen, die ihr bzw. ihm im Krankenhaus begegnen: Patientinnen und Patienten, Angehörige und das Krankenhauspersonal. Dies geschieht in der Begleitung, der Begegnung und den Deutungsangeboten. Besonderen Wert legen wir auf Kultursensibilität im Umgang mit den Patientinnen und Patienten sowie interreligiöse Zusammenarbeit. Die gute und vertrauensvolle Kooperation mit den ehrenamtlichen

muslimischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Helios Maria Hilf setzen wir voraus.

Wir wünschen uns eine Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger, die bzw. der

- kommunikativ ist und im aktiven Dialog mit Pflegepersonal und Ärzten steht,
- sich auf unterschiedliche Patientengruppen einstellt,
- interreligiös und kultursensibel arbeitet,
- interdisziplinär arbeiten kann,
- über Erfahrung mit christlichen Ritualen und Deutungsangeboten verfügt,
- an Andachten und Gottesdiensten mitwirkt bzw. diese selber gestaltet,
- bereit ist für den Einsatz in Notfällen und sich an der Wochenendbereitschaft beteiligt.

Eingeladen zur Bewerbung sind insbesondere Diakoninnen und Diakone mit einer (KSA- oder vergleichbaren) pastoral-psychologischen Zusatzausbildung. Wünschenswert wäre bereits vorhandene Feldkompetenz im Gesundheitswesen. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sich sowohl entsprechend der gesetzten Schwerpunkte fortbildet als auch den eigenen Berufsalltag durch regelmäßige Supervision reflektiert.

Grundlagen für das seelsorgliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden sind folgende Texte, die die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge näher beschreiben:

www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhausseelsorge_ekd_2004.pdf
und

https://krankenhausseelsorge.hamburg/images/pdf/401.00_Ordnung_KS_Neufassung_141210.pdf.

(Hier weisen wir besonders auf die in § 4 genannten Standards hin. Erforderliche Zusatzausbildungen können in besonderen Fällen auch nach Antritt der Stelle innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.)

Was wir bieten:

- Die Krankenhausseelsorge erfolgt meistens im Team. Eine begleitete Teamentwicklung zu Beginn der Dienstzeit gehört zu den Standards im Krankenhausseelsorgepfarramt des KKVHH. Ein eigenes Büro wird gestellt.
- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber wird Mitglied im Hamburger Krankenhausseelsorge-Konvent sein. Dieser bietet eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.
- Ausbildung zur „Ethikberaterin im Gesundheitswesen“ bzw. zum „Ethikberater im Gesundheitswesen“
- Die Bezahlung erfolgt gemäß der Qualifikation nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu senden an den Leitenden Pastor des KKVHH, Herrn Ralf T. Brinkmann, Königstraße 54, 22767 Hamburg, Tel.: 040 306 201 000. Eine Bewerbung per E-Mail mit maximal drei PDF-Anhängen ist ebenfalls möglich an: rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Dezember 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pastor Jörg Zimmermann, Krankenhausesorger in Asklepios Harburg, Tel.: 040 181 886 2133.

Az.: 30 KKVHH – DAR Bk

*

Das **Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V.** sucht zum 1. April 2018 eine Referentin bzw. einen Referenten für theologische und sozialetische Fragen.

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein vertritt als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ca. 750 angeschlossene Träger- und Mitgliedseinrichtungen. Zu seinen Aufgaben gehören die fachliche Begleitung in Fragen der Sozialen Teilhabe, der Pflege, der Jugendhilfe, in Fragen von Armut und Migration, Sucht und beruflicher Bildung, Gemeinwesen- und Quartiersmanagement sowie die Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie.

Die Referentin bzw. der Referent arbeitet zum einen in den Themenfeldern der theologisch-ethischen Grundsatzfragen und des diakonischen Profils und zum anderen als persönliche Referentin bzw. persönlicher Referent des Landespastors.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Erarbeitung von diakonischen Positionen in individual- und sozialetischen Grundsatzfragen im Zusammenwirken mit den Teams im Diakonischen Werk

- Konzeption und Durchführung von Fach- und Klausurtagen
- Weiterentwicklung und Begleitung von Angeboten für die Fort- und Weiterbildung im diakonischen Selbstverständnis
- Mitarbeit am Curriculum und die Durchführung von Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Erarbeitung von theologisch-ethischen Beiträgen für den Landespastor und das Diakonische Werk
- Reflexion zu Spiritualität in Pflege und sozialer Teilhabe
- Zusammenarbeit mit den Teams im Diakonischen Werk und bei den Trägern und Mitgliedseinrichtungen in theologisch-ethischen Fragen
- Beratung von Träger- und Mitgliedseinrichtungen in theologisch-ethischen Fragen
- Übernahme von Andachten und Gottesdiensten

Wir wünschen uns für diese Stelle eine Persönlichkeit mit Hochschulabschluss und ausgewiesenen Kenntnissen in anthropologischen und theologisch-ethischen Fragestellungen. Die Arbeit im Diakonischen Werk erfordert ein hohes Maß an Teamfähigkeit sowie kommunikativer Kompetenz. Kenntnisse in diakonischen Fragestellungen sowie der Sozialpolitik sind wünschenswert. Die Referentin bzw. der Referent arbeitet eng mit dem Team im Stab des Landespastors zusammen.

Dienstsitz ist das Martinshaus, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg. Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Landespastor Heiko Naß, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Kanalufer 48, 24768 Rendsburg.

Auskünfte erteilen der Landespastor Heiko Naß, Tel.: 04331 593 111 und Pastorin Anke Homann, Tel.: 04331 593 222.

Die Bewerbungsfrist endet am **24. November 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az. NK 5161 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	-----------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864).

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Dezember-Ausgabe 2017: Fr., 10. November 2017,

für die Januar-Ausgabe 2018: Di., 5. Dezember 2017,

für die Februar-Ausgabe 2018: Mi., 10. Januar 2018.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de
